



Am 9.10. kann der Spitzenkandidat von 14 bis 16 Uhr Kandidaten benennen

Zeugen der Kandidatenlisten

Kandidaten können für jedes Wahlbüro in ihrer Gemeinde einen Zeugen und Ersatzzeugen benennen. Wie funktioniert die Bezeichnung? Was dürfen die Zeugen und was nicht?

Bestellung

Kandidaten dürfen in ihrer Annahmeakte einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Sitzungen des Gemeindevorstands beizuwohnen. Am Dienstag, den 9. Oktober 2018, kann der Spitzenkandidat zwischen 14 und 16 Uhr beim Gemeinde- oder Kantonsvorstand für seine Liste so viele Zeugen und Ersatzzeugen benennen, wie es Wahlbüros in seiner Gemeinde gibt.

Pro Wahlvorstand darf nur ein Zeuge und ein Ersatzzeuge pro Liste oder Gruppe von Listen, die über die gleiche gemeinsame laufende Nummer oder das gleiche geschützte Listenkürzel bzw. Logo verfügen, bestellt werden.

Niemand darf als Zeuge oder Ersatzzeuge benannt werden, wenn er nicht Gemeinderatswähler im Wahlkreis ist. Die Mitglieder eines Wahlvorstands dürfen nicht als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden. Kandidaten hingegen dürfen für ihre Liste als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

Was die Zeugen dürfen

Zeugen haben in erster Linie eine Beobachtungsaufgabe. Die Zeugen können:

- Beschwerde gegen die Bezeichnung von Beisitzern einreichen
- das Protokoll unterzeichnen und die Versiegelung paraphieren

- das Wahlregister und alle anderen Dokumente einsehen, die die Abstimmung betreffen
- ihre Bemerkungen vom Vorsitzenden in das Protokoll aufnehmen lassen

Was sie nicht dürfen

Um die Neutralität der Wahlverrichtungen zu garantieren, dürfen die Zeugen auf keinen Fall:

- versuchen, die freie Wahl der Wähler zu beeinflussen. Jegliche Äußerung seitens der Zeugen, die einer Wahlwerbung gleichgestellt werden muss, ist streng verboten.
- Inhaber einer Vollmacht sein oder andere Wähler in dem Wahlkreis, in dem sie ihr Amt ausüben, begleiten.
- weitere Aufgaben wahrnehmen, die dem Wahlvorstand vorbehalten sind.

Downloads

[B9 Bestellung von Zeugen für die Wahlbüros.pdf \[0,14 MB\]](#)
